

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **12 (1843)**

Heft 40

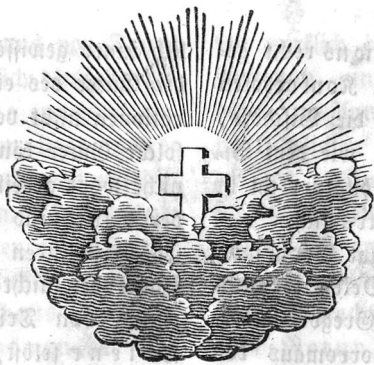
PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Unerlaubte Handlungen begründen kein Recht.

Franz Geiger.

## Die Annahme des Konzils von Trient in der Schweiz.

Nachdem Rathsherr Franz Joseph Meyer mit seinen Protokollauszügen abgetreten ist, läßt der „Eidgenosse“ in No. 77 den belobten Fr. Urs Balthasar beweisen, daß das Konzilium von Trient in der Eidgenossenschaft nur quoad Sacramentalia angenommen worden. Aber vorerst ist zu bemerken, daß sich Balthasar mit seiner anonymen Schrift: de Helv. Jur. circa sacra so ausgezeichnet hat, daß der römische Stuhl seine Schrift auf das Verzeichniß der verbotenen Bücher zu setzen nöthig fand. Und aus solcher Quelle will man uns reines Wasser schöpfen! Daran mögen sich die Feinde der Kirche laben.

1. „Das Kollaturrecht, welches die Regierung hinsichtlich geistlicher Pfründen, als der Propsteien, Chorherreien, Pfarreien etc. ausübt, streitet wider das Konzilium von Trient. Also liegt hierin ein Beweis, daß in dieser Beziehung die Beschlüsse des Konziliums niemals angenommen wurden. Der Legat Bonhomus, Bischof zu Vercelli, hat dieses Recht anno 1579 gleich nach Abhaltung des Konziliums, den katholischen Ständen förmlich angestritten und abschwaßen wollen, hat aber von Niemand als dem Kanton Freiburg etwas Beifall gefunden. Hr. Nuntius Bichi hat bei der Election des Propstes von Münster unser habendes Recht aufgefördert. Hr. Nuntius Passionei hat bei Hrn. Schult-

heiß Dulliker eröffnet: daß das Kollaturrecht den Weltlichen ohne Spezial-Indult nicht gehöre. Allein alles dessen ungeachtet hat die Republik das Kollaturrecht stetsfort ausgeübt.“

Antw. a. Daß das Kollaturrecht wider das Konzilium von Trient streite, ist schon gar nicht Wahrheit. Das Kollaturrecht oder die Befugniß, auf erledigte Pfründen dem geistlichen Obern taugliche Geistliche zur Bestätigung und kirchlichen Einsetzung zu präsentiren, ist selbst von der Kirche ausgegangen, und wie Hr. Nuntius Passionei behauptete, als ein Spezial-Indult, die als Vergünstigung und Erkenntlichkeit jenen Weltlichen gegeben worden, die Pfründen stifteten, Kirchen bauten oder fundirten. Die Disziplinargesetze von Trient haben nun die schon erteilten Kollaturrechte nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch für die Zukunft solche aufs neue zugesichert, indem cap. 12. Sess. 14 verordnet wurde: „Niemand, von welcher kirchlichen oder weltlichen Würde er auch immer sei, soll auf irgend eine Weise ein Schutzrecht erlangen oder inne haben können und dürfen, als wer eine Kirche, ein Benefizium, oder eine Kapelle entweder neu begründet und aufbaut, oder eine schon errichtete, welche ohne hinreichende Dotation ist, aus seinen eigenen und Patrimonialgütern hinlänglich begabet. Im Fall einer Begründung oder Vergabung aber soll die Einsetzung dem Bischöfe und keinem andern Niedern

vorbehalten sein! Das gleiche Präsentationsrecht gewährte in neuerer Zeit der hl. Stuhl in den Konkordaten den katholischen Regenten in Bezug auf die Bischöfe, behielt sich aber die Institution eben so vor, wie dem Bischof die der präsentirten Pfarrer u. Das Kollaturrecht ist also mit dem Konzil von Trient nicht unverträglich.

b. Eben so unwahr ist, daß der Legat Bonhomus dieses Recht anno 1579 den katholischen Orten förmlich angestritten und habe abschwaßen wollen. Gregor XIII. hatte auf Verwendung des hl. Karl von Borromäus den Bischof Johann Franz Bonhomus zu den Eidgenossen abgesendet, um, wie Fleuri erzählt, das angenommene Konzilium von Trient da und dort noch ins Werk zu setzen, womit er über zwei Jahre zubrachte. Dieser Legat tritt nun keineswegs den Eidgenossen die Kollaturrechte an, sondern wies nur den Mißbrauch derselben in die gehörigen Schranken. Daß damals die Ausübung dieses Rechts mißbräuchlich geschah und die Kollaturrechte zu weit ausgedehnt wurden, zeigt sich aus dem Vorwurfe, den der hl. Karl v. Borromäus schon 1568 bei seiner Reise durch die Schweiz gemacht hatte, worauf Ritter Lussi als begrüßender Gesandter also antwortete: „Sie erkennen, daß sie bisweilen zu weit eingegriffen haben; das haben sie aber gethan, weil sie durch die Sorglosigkeit der Geistlichen dazu genöthiget worden; in Zukunft soll es anders werden; er sei im Konzilium von Trient gegenwärtig gewesen; und habe dasselbe im Namen der sieben katholischen Kantone angenommen. Die Oberherren wollen allerdings, daß man dessen Beschlüsse beobachte.“ Die kirchliche Einsetzung und Entsetzung, oder die geistliche Sendung und Abberufung wurde den Bischöfen zugesichert und belassen, wie es das Tridentinum oben entschieden und festgesetzt hatte.

c. Hr. Nuntius Bichi hatte wohl das Recht, sich die Urkunden der Berechtigung zur Wahl des Propstes zu Münster vorweisen zu lassen. Eine Aufforderung, sich über sein Recht auszuweisen, ist noch keine Abforderung des Rechtes selbst.

2. „Das oberkeitliche Einsehen hinsichtlich der Haushaltung der Stifte und Klöster und selbe zum Rechnung geben anhalten, ist wider das geistliche Recht und das Konzilium von Trient. Da aber bei uns die Oberkeit dieses Einsehen übt, so ist es ein Beweis, daß das Concil in dieser Beziehung niemals angenommen wurde.

— Ist uns nicht erinnerlich, wie bei Untersuchung der Einkünfte und Aemter des Stifts Münster (1741) Drohworte geflossen und daß einige von dort aus getrachtet, eine Landesobrigkeit an dero lastvogteilichen Rechten zu bekümmern.“

Antw. Der Staat hat überhaupt die Pflicht und folg-

lich inner gewissen Schranken das Recht, zu verhüten, daß die Güter des einzelnen Menschen sowohl als der Korporationen nicht verschleudert werden, und ohne Einsehen in solche Güter könnte freilich diese Pflicht und dieses Recht nicht wohl gedeihlich geübt werden. Was nun die Güter der Stifte und Klöster anbelangt, und das Recht des Einsehens in ihren Haushalt und in ihre Rechnungen ist unter Umständen nicht wider die Conones, noch wider das Konzilium von Trient. So befahl das Konzilium von Trient selbst, (5. Kap. 25. Sitz.) daß die Bischöfe den weltlichen Arm zu Hülfe rufen sollen, wenn es nöthig sei, weil jene Frauenklöster, welche außer den Mauern einer Stadt errichtet sind, oft ohne allen Schutz dem Raube und Missethaten böser Menschen sich ausgesetzt befinden u. Die Disziplinargeseze von Trient sind also von der Art, daß sie das, was diesfalls schon bestände, nicht abschafften, sondern in den gehörigen Schranken, im Einverständnisse mit der Kirche vielmehr zugaben, daß auch in Betreff der Kirchengüter das Verhütungsrecht von Seite des Staates ausgeübt werden dürfe, was das Konzil in obigen Fällen selbst verlangte. Balthasars Einwurf beweist also nichts. Was die „Drohwoorte“ betrifft, so ist uns das Faktum nicht bekannt. Niemand behauptet aber, daß das, was die Chorherren in Beromünster thun oder unterlassen, für Kirche oder Staat ein Gesetz constituiren könne? Alles Verändern und Veräußern der Kirchengüter, ohne rechtmäßige Zustimmung, ist durch die Canones und durch das Konzil von Trient (Siehe 11. Kapitel 22. Sitz.) freilich streng verboten. Im Einverständniß mit der Kirche, wie es alte Urkunden darthun, Einsicht in Stift- und Klostergüter und Rechnungen nehmen, läuft also nicht wider das hl. Konzil von Trient, weil es solches in gewissen Fällen selbst vorschreibt und das Recht darzu giebt: freilich nicht in dem Sinne, wie es jetzt theilweise in der radikalen Schweiz geübt wird, wo man nur darauf bedacht ist, die Kirchengüter zu plündern, wie es auch nie erlaubt ist, aber doch nicht selten geschieht, daß der Vormund seinen Mündel bestiehlt.

3. „Ueber Einkünfte der Spitäler, Spend, Bruderschaften, Pflegschaften, und pia loca zu befehlen, ist wider das jus canonicum und das Concilium von Trient. Da es von Seite der Obrigkeit dennoch von jeher geschah, so liegt darin abermal ein Beweis, daß das Konzilium nicht angenommen wurde.“

Antw. Das oben Gesagte gilt zum Theil auch hier wieder. Es fragt sich, ob solche Stiftungen aus der Mitte des Staates, oder der Kirche, oder einzelner Partikularen, ausgegangen und gestiftet wurden. Die Urkunden müssen den Entscheid geben, welcher Gattung diese Güter seien, und wer darüber zu befehlen habe?

Alles das thut den Vorschriften des Konziliums von Trient keinen Eintrag; das hl. Konzilium wollte sich diesfalls gar nichts anmaßen, wo Drittmanns Rechte erweislich gemacht werden können. Nur im Allgemeinen wurde verordnet, daß solche Güter ordentlich verwaltet wurden und ihre Verwalter Rechnung geben müssen. Das neunte Kapitel der 22. Siz. sagt: „Die Verwalter sowohl geistlicher als weltlicher, des Bauamtes Jeglicher, auch der Cathedral-, der Hospital-, der Bruderschafts- und der Almosenstiftungskirche vom Berge der Frömmigkeit und durchaus aller frommen Orte sollen alle Jahre dem Ordinarius Rechnung von der Verwaltung abzulegen verpflichtet sein und gänzlich alle Uebungen und Privilegien für das Gegentheil beseitiget sein, falls nicht etwa in der Stiftung und Anordnung einer solchen Kirche oder Bauamtes ausdrücklich anders vorgesorgt wurde.“ Die Annahme des Konziliums von Trient beließ also den Eidgenossen in obigen fraglichen Sachen alle ihre Rechte wie sie ihre Stiftungen und Anordnungen auswiesen, und folglich ist Balthasars Einwurf nichtig. Daß aber Luzern in Betreff der Stift- und Pfrundgüter doch noch die Kraft von Kirchen- und Konzilienbeschlüsse anerkenne, beweist auch der Vertrag, den es im Jahr 1809 mit dem Bischof Dalberg in Konstanz um derselben willen abgeschlossen hat.

4. „Die Befugsame über die Testamente der Geistlichen- auch über Vermächtnisse der Weltlichen an geistliche Orte, item Stipendia rechtlich absprechen, läuft schnurstraks wider das jus Canonicum; dennoch übt die weltliche Obrigkeit diese Befugsame aus.“

Antw. Der Geistliche ist auch eine bürgerliche Person und steht hinsichtlich seiner Privatgüter unter dem bürgerlichen Gesetze wie jeder andere Bürger. Folglich unterliegen Verfügungen über diese Güter den bürgerlichen Gesetzesbestimmungen. Wo streitet aber das hl. Konzilium von Trient dem Staate diesfalls etwas an? Nirgends. — Ebenso wenig wird dem Staate vom hl. Konzilium von Trient das Recht abgesprochen, ein gewisses Maß zu bestimmen, was und wie von seinen Untergebenen an geistliche Orte etwa ihre Güter abgetreten werden mögen. Und da wird vom Zeitgeist jetzt genügend gesorgt, daß auf dieser Seite ja nicht zu viel geschehe. Allein das hl. Konzilium von Trient sprach nur von Testamenten und Vermächtnissen, die damals wirklich schon vollgültig bestanden, und vom Staate und von der Kirche als solche rechtlich anerkannt waren; über solche bestimmte es, in soweit sie zum Frommen der Kirche gemacht wurden, „daß sie sollen erfüllt und vollzogen werden, von wem sie müssen umgeändert werden, und wem ihre Vollziehung obliege.“ Und hierin war die Kirche als dritte Per-

son wirklich betheiliget, nahm das Ihrige mit Recht in Anspruch, und die Eidgenossen unterzogen sich diesfalls durch die Annahme des hl. Konziliums von Trient keiner willkürlichen Sache, sondern einer Gerechtigkeitspflicht. (Sieh 6. und 8. Kapitel der 22. Siz. — Im 8. Kapitel heißt es ausdrücklich: „Von frommen Verfügungen in den vom Rechte erlaubten Fällen“ u. s. w. — 4. und 5. K. 25. K. Siz. u. s. f. —

Die rechtliche Absprechung von Stipendien weltlicher Natur, läuft dem Konzilium von Trient keineswegs schnurstraks entgegen, wohl aber jene von kirchlichen Eigenschaften, z. B. von Stifts-Pfründen, etc. Im letzten Falle gab die Kirche dieses Recht nie aus ihren Händen, und selbst Luzern, trotz seinen früheren widersprechenden Handlungen, hat doch in neuester Zeit dieses Recht dem hochw. Bischof wieder zuerkannt, und ist bloß bei seinem Klagrechte verblieben, und hat somit das Tridentinum auch in diesem Punkte als gültig ausgesprochen.

In den angeführten Einwendungen kehrt immer der falsche Schluß wieder: Die Regierung von L. hat dem Konzil widersprechend gehandelt, also das Konzil nicht angenommen. Wenn man auch das erstere zugäbe, so zeigt sich die Unrichtigkeit des Schlusses in der neuesten Erfahrung, da z. B. die eine Regierung ganz anders handelt als die vorhergehende, so daß also nach der Handlungsweise der einen das Konzil angenommen, nach der Handlungsweise der andern nicht angenommen wäre. Derselbe Schluß lag auch der Badenerkonferenz zum Grunde, man wollte aus einzelnen Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten früherer Zeiten ein Recht für die jetzige schaffen. Man wird doch nicht anstreiten wollen, daß der Fürstabt von St. Gallen das Konzil von Trient unbedingt angenommen habe; und dennoch übt in diesem Kantone jene weltliche Behörde, welche sich in den Besitz seiner Rechte setzte, Rechte und Handlungen aus, welche weit eher als die von Balthasar angeführten gegen die Verordnungen von Trient, ja aller Konzilien sind und woraus man also nach dieser Art Beweisführung schließen müßte, das Konzil könne hier nicht angenommen worden sein — gewiß ein falscher Schluß! Wir erlauben uns den gewiß viel begründeteren Schluß: das Konzilium von Trient ist erwiesen unbedingt angenommen; wenn also die von Balthasar angeführten Punkte wirklich dem Konzilium widersprechen, so handeln die respektiven Regierungen gegen ihre selbstgegene Verpflichtung, also unerlaubt.

Somit ist nun gezeigt, daß alle Einwendungen Balthasars, so viel man sich auch auf selbe schon seit Jahr und Tagen zu gut gethan hat, genauer angesehen, im mindesten nichts wider die Annahme des hl. Konziliums von Trient beweisen, sondern desselben Annahme vielmehr erhärten helfen, und daß mit gehöriger Beleuchtung der Sache man-

ches anscheinend Widersprechende dennoch gar wohl neben einander Platz findet, und die Thatsache aufrecht steht, daß von den sieben katholischen Orten das hl. Konzilium von Trient unbedingt angenommen worden sei.

### Die Kosten des katholischen und des protestantischen Cultus.

Es ist häufig behauptet worden, der katholische Gottesdienst sei ein sehr kostspieliger, der protestantische dagegen einfach und deshalb mit geringen Kosten verbunden. Es ist dies eine der vielen Behauptungen, womit man den Protestantismus den Staatsmännern beliebt machen wollte; aber näher angesehen erweist sich die Behauptung als eine grundlose.

In England sind die Einkünfte der protestantischen Geistlichkeit allein größer als die der gesammten katholischen Geistlichkeit im ganzen übrigen Europa.

In Holland wurde den Katholiken völlige Gleichstellung mit den Protestanten verheißt, aber nicht gehalten; als die belgische Revolution ausbrach, wurde ihnen diese Vortheilung erneuert, dennoch stellte sich das Budget für den Cultus folgendermaßen: Die nördlichen Provinzen zählten im J. 1830 über 837,000 Katholiken, ihnen wurden auf dem Budget 400,000 fl. ausgesetzt, davon aber jedesmal noch abgezogen und — gegen die ausdrückliche Bestimmung des Art. 127 des Grundgesetzes — für andere Zwecke verwendet; die Protestanten zählten 1,541,800, also nicht das Doppelte der Katholiken, dennoch bezogen sie vom Staate 1,300,000 fl., also mehr denn das Dreifache.

Das gleiche Verhältniß finden wir in Frankreich wieder. Bei dem im Elsaß entstandenen Kampfe machten die Protestanten den katholischen Geistlichen ihre Einkünfte zum Vorwurf; darauf wiesen die Katholiken nach, daß die katholische sowohl als die protestantische Geistlichkeit in drei Klassen getheilt; die katholischen Pfarrer erster Klasse beziehen 1500 Fr., die protestantischen 2000; die kath. Pfarrer zweiter Klasse 1200 Fr., die protestantischen 1800; die kath. Pfarrer dritter Klasse 800 Fr., die protestantischen 1500. Der katholischen Geistlichkeit sind alle Güter genommen, der protestantischen alle gelassen werden. Im Departement des Niederrheins sind zwei Drittel Katholiken, ein Drittel Protestanten und Juden; die Protestanten haben aber 173 Prediger, die Katholiken nur 316 Priester, also nicht das Doppelte. Alle Witfrauen protestantischer Pfarrer beziehen jährliche Pensionen von 200–300 Fr. Für jede Taufe bezieht der protest. Geistliche 2–10 Fr., der katholische in der Regel nichts; für eine Leichenrede bezieht der protestantische 5, 50 — 100 Fr. je nach Umständen, die

Bräutleute haben gleiche Taxen zu bezahlen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir die schlagenden Daten weiter verfolgen. Aus allem ergibt sich, daß die protestantischen Prediger wohl für sich bedacht sind und daß der protestantische Cultus nicht derjenige ist, welcher der Gemeinde oder dem Staate geringere Lasten verursacht als der katholische.

### Aufgeklärtes.

An einem der letztverflohenen Sonntage verkündete der Pfarrer einer der Diöcese Basel benachbarten Gemeinde: Künftigen Donnerstag gehen wir nach U. mit Kreuz, und wenn es Regen hagelte. Der Mann, schon hoch auf Jahren, gehörte immer den eifrigsten Aufklärern an; sein langjähriges Wirken war diesem Geiste gemäß. — Unsere Leser kennen die Anrede des Kardinals Pacca. Der „Constitutionel“, der Veteran des französischen Radikalismus, giebt diese Rede auf seine Weise wieder unter dem Titel: „Jesuitenpolitik“. So z. B. wo Pacca von Rußland sagt, theilt der radikale Lehrmeister sie also mit: „Vor der biblischen in die Ordinäresprache übertragen heißt dies nichts anderes als eine allgemeine Aufforderung zur Empörung, zum Aufstand, zu militärischen Conspirationen; ja noch mehr, ist es nicht offenbar auf das Leben des russischen Kaisers abgesehen? ist nicht die Hoffnung ausgesprochen, an der eisigen Moskowa werde sich ein Jakob Clemens finden lassen?“ Was Pacca von den zwei Stützen des Anglikanismus sagt, verkehrt der Constitutionel dahin: „Der Kardinal wirft sich vor der Aristokratie und dem Reichthum in den Staub, und erklärt dies als die wahren Stützen eines religiösen Gebäudes.“ Solcher Dinge ist der Radikalismus überall fähig!

### Die Jesuiten.

Das torystische Londoner Blatt „John Bull“ hat die große Entdeckung gemacht, daß die Grundursache der religiösen Gährung in Orford — die Jesuiten sind. Es warnt daher wie billig vor der großen Gefahr, welche Kirche und Staat bedroht, weil die Jesuiten wieder aufleben, welche ausgemacht die geschicktesten Steuermänner des Schiffleins Petri seien. Nächstens wird die Entdeckung gemacht, daß sie auch Schuld sind an der großen Spaltung, welche die presbyterianische Kirche in Schottland beunruhigt. — Die „Nationalzeitung“ in Basel versichert, daß der erste französische Minister, Hr. Guizot (ein Protestant!) im Geheimen ein Jesuit ist. — Die „evangelische Kirchztg.“ von Zürich versichert in der Nr. vom 29. Sept. 1843, daß in den „Entdeckungen eines Bücherfreundes“ unwi-

dersprechlich nachgewiesen sei, „daß dieselben schändlichen und schamlosen Grundsätze, welche man schon so oft den Jesuiten in frühern (warum nur in den frühern?) Zeiten mit Recht zum Vorwurf gemacht hat, noch immer in mehreren Seminaren Frankreichs der Jugend gelehrt und in neu erschienenen Büchern den Priestern für den Beichtstuhl empfohlen werden.“ (Am Ende kommt es heraus, daß diese „schändlichen und schamlosen Grundsätze“ keine andern sind, als welche die katholische Kirche überall lehrt.) Dasselbe „evangelische“ Blatt hat entdeckt, daß mit den Jesuiten auch die heil. Inquisition zu Rom wieder aufstanden sei (zu bedauern ist nur, daß sie nicht auch mit ihnen im vorigen Jahrhundert niedergegangen war, denn diese Congregation hat immerfort bestanden,) und der verfolgungsfüchtige Charakter des Papstthums zeigt sich ihm recht handgreiflich in der Verordnung, daß die Juden in den Städten ihr eigenes Stadtquartier haben und nicht mit hl. Kirchensachen sollen schwachern dürfen. Und alles dessen tragen die Jesuiten die Schuld. Wenn die päpstliche Regierung den Juden ein eigenes Stadtquartier anweist, so mag sie dabei ihre guten Gründe haben; die Verordnung ist sehr alt und findet sich in ganz Italien. Hierin liegt noch keine Grausamkeit, wohl aber darin, daß der puritanische Cromwell 1654 an einem Tage alle Katholiken Irlands durch ein Edikt in die durch Hunger und Schwert verwüstete Provinz Connaught zu wandern nöthigte, die Grenzen bewachen ließ, so daß wer sie überschritt, von Jedermann ungestraft getödtet werden konnte, weshalb denn ungezählte Tausende vor Hunger, Krankheit und Verzweiflung umkamen, und es bei den Verfolgern der Katholiken sprichwörtlich hieß: Geh zur Hölle oder nach Connaught!

In Frankreich ist die Universitätspartei d. h. die Leute des Unglaubens sehr geschäftig, die Jesuiten aus Frankreich zu vertreiben. Graf Peyronnet schreibt diesfalls im „Univers“: Die neue Vertreibung der Jesuiten wäre ein glänzendes Zeugniß der ungeheuren Macht des Unsinnes.

Man sagt die Jesuiten schaden den Interessen der Religion; und wer sagt dies? Leute, die nur darauf sinnen, die Religion zu zernichten.

Man sagt, sie seien Feinde der Könige; und wer sagt dies? Leute, die nur auf den Sturz der Könige denken.

Man sagt, sie seien Feinde der Verfassung; und wer sagt dies? Leute, welche unläugbar die Verfassung gebrochen haben.

Man sagt, sie üben einen schädlichen Einfluß im Staate; und wer sagt dies? Leute, deren ungeliger Einfluß seit dreißig Jahren alles Unheil im Staate anrichtet.

Man sagt, sie seien nicht tolerant; und wer sagt dies? Leute, welche die strafbarste Intoleranz gegen sie üben, von

der man je gehört hat — die Intoleranz von Leuten, die an nichts glauben.

Man sagt, sie seien durchweg Feinde der Freiheit; und wer sagt dies? Leute, die sie aus ihren Kirchen, aus ihren Schulen, aus ihren Ländern vertrieben; Leute, die an ihren Personen die religiöse, die politische und die bürgerliche Freiheit verletzen.

Weder der Unsinn der Anklage noch die Schamlosigkeit der Ankläger war groß genug. Man wußte, daß man sich getäuscht, aber man wollte getäuscht sein. Ich weiß wohl, daß die Verschwigten nicht immer allein standen und daß es immer auch einige Hundert Einfältige gegeben hat, welche die Thorheiten der erstern gutmüthig nachschwafelten. Daß sie seit zwanzig Jahren eine andere Sprache geführt, thut nichts zur Sache. Wozu hat man die Heuchler und Betrüger, als um mit ihnen Narren zu fangen? Müßten erstere nur sich selbst gegenseitig hintergehen, das Handwerk wäre nicht so einträglich, wie es geworden ist. Wo es keine Schwache und Leichtgläubige giebt, wird sich kein Betrüger mehr die Mühe nehmen, eine Unwahrheit auszusinnen.

Von dem Tage an, wo ihr einen Werth darauf legen werdet, euere Kinder nach den Grundsätzen der Religion und Staatsverfassung zu bilden, werdet ihr Jesuiten haben wollen. Bis dahin könnt ihr derselben freilich entbehren.

In dem „literarischen Comptoir“ zu Zürich ist allerneuest eine Schrift, angeblich von einem Katholiken erschienen. Das „literarische Comptoir“ ist jene Buchhandlung, welche die Schriften eines Fröbel, Bruno Bauer, Strauß und der Kommunisten im Verlag hat.

## Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** Am 6. d. wurde der hochwürdigste Bischof Joseph Anton Salzmann von der Kollegiatstift bez. St. Leodegar Abends nach seiner Ankunft mit Kreuz und Fahne in der Stiftspropstei abgeholt, unter Glockengeläute und Gesang in die Kirche geleitet, wo die vom Pontifikale rom. bei diesen Anlässen vorgeschriebenen Feierlichkeiten beobachtet wurden. Nach dieser Feierlichkeit wurde Hochderselbe von der Stiftsgeistlichkeit in die Wohnung Sr. G. des Herrn Stiftspropstes zurückbegleitet.

**Unterwalden.** Die bischöfliche Curie von Chur hat in einem Zirkular vom 25. Sept. l. J. in den Urkantonen bekannt machen lassen, es werde höchst wahrscheinlich der hochw. bischöfll. Coadjutor im Frühjahre eine Pastoralreise in selbe machen, dort firmen und visitiren, welches letzteres in Unterwalden seit 1796 nicht mehr geschehen ist; es wird zugleich gemahnt, daß die Kinder nicht nach Luzern zur Firmung gebracht werden, um Unordnungen und Verwirrungen vorzubeugen.

**Graubünden.** Am 27. September schritt das Domkapitel nach vorgängigem Gottesdienst zur Wahl eines Dombekans, welche auf den nichtresidirenden Domberrn S. J. Carrigiet, Pfarrer in Schaan, fiel. Die liberale Partei knüpft an ihn Hoffnungen für ihre Bestrebungen.

**Basel.** Hier hat Prof. Herzog das Leben Calvins in einer Skizze herausgegeben, nach welcher Calvin „in das dunkle Gewirr entgegenstehender Kräfte Licht, Ordnung und Einheit gebracht hat“. Was sich doch die Wahrheit von den Protestanten muß gefallen lassen.

— Es ist wirklich ein sehr lobenswerthes Werk, daß in dieser Stadt wohlthätige Männer die Verhältnisse der jungen Leute an Sonntagen berücksichtigend eigene Lesesäle für Handwerker und Knaben errichteten, um sie dadurch dem Müßiggang, dem Besuch der Wirthshäuser und dem Laster zu entziehen und ihnen zugleich etwas Nützliches beizubringen. Mit bedeutenden Kosten wird dies Werk in dieser Stadt nun schon mehrere Jahre fortgesetzt. Der Volksbote giebt darüber folgenden Jahresbericht. „Dem Lesesal für Arbeiter zu Schmieden zur Seite, ist während dem größten Theil des vorigen Winters auch der untere Saal der Safranzunft für die Schreiber und Zeichner geöffnet worden, da ein Saal nicht mehr alle Besucher faßt. In den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar war die Zahl der Anwesenden an den Sonntag-Abenden zwischen 180 und 280; vom Februar an sank mit den längern Tagen die Theilnahme wie auch in frühern Jahren, und Ende März waren nur noch zehn Besucher da. Im Ganzen haben 1082 Personen die Säle mehr oder weniger regelmäßig besucht, deren Namen alle eingeschrieben wurden. Eine immerwährende Freude ist uns und unseren treuen Gehülfen die stets herrschende Stille und Anstand auch beim gefülltesten Sale. Noch mehr aber freut es uns, daß wir nicht nur die auf allen Tischen aufgelegten Bibeln ordentlich benützt sehen, sondern auch durch die gütige Hülfe der verehrten Bibelgesellschaft in Stand gesetzt sind, hie und da neue Testamente zu billigen Preisen in die Hände von Solchen zu bringen, die sie noch nicht besitzen, ja zuweilen noch nicht einmal dem Namen nach kennen. Eine andere Freude noch war es für uns und die Besuchenden, als wir ihnen am Weihnachtstage die bekannten trefflichen kleinen Büchlein: „die Wanderschaft“ oder „die Auslegung des 20. Psalm“ zum Geschenk gaben und Beweise herzlicher Dankbarkeit erhielten. \*) Einem werthen Freunde verdanken wir die Bearbeitung eines neuen wohlgeordneten Katalogs unserer Bibliothek, den wir nun zum Druck zu befördern und einige historische Notizen über unsern und andere Lesesäle anzuhängen gedenken. Im Junst-

\*) Daß solche Anstalten zu gewissen Zwecken gebraucht werden, mit denen wir nicht einverstanden sind, darf uns nicht bekümmern.

saal zu Garknern fanden sich auch im verfloßenen Winter die Knaben so zahlreich als je ein, und während 3½ Monaten waren immer über 200, ja einmal 260 da. Lesen, Singen, Schreiben, Zeichnen und Erzählen wechselte immer ab, und immer ist die Handhabung der gehörigen Zucht, verbunden mit der rechten Liebe, eine schwere Aufgabe für uns, deren rechte Lösung nur Gott uns schenken kann, den wir von Herzen darum bitten; denn es wollte uns über mancher Unart und Undank manchmal schwer werden, freudig fortzufahren! Am Weihnachtstage konnten wir den Knaben eine schöne Reihenfolge passender Transparentbilder vor die Augen stellen; zu jedem wurde eine kurze Geschichte erzählt, und die gedruckten Verse den Knaben zum Andenken geschenkt. Eine besondere Gabe mit dem Wunsch zur Verwendung für eine Weihnachtsfreude hatte uns diese Veranstaltung für die Knaben und Arbeiter doppelt ans Herz gelegt und zugleich erleichtert. Ueberhaupt gereicht es uns zu großer Ermunterung, daß die Gaben mit unsern wachsenden Bedürfnissen Schritt halten. Unsere Einnahme, bei der sich auch schöne Gaben aus Trauerhäusern befinden, stieg mit Inbegriff des alten Baarsaldo auf Fr. 848, während wir Fr. 728 ausgaben und daher mit den uns bleibenden Fr. 120 die Druckkosten des Katalogs decken und einige Bücheranschaffungen vornehmen können.

**Genf.** Es wird uns von einer achtungswerthen Seite die Bemerkung gemacht, die Angabe, die Stadt Genf zähle gegenwärtig 10,000 Katholiken, sei bedeutend übertrieben.

**Rom.** Unterm 4. Sept. hat der heil. Vater ein Dekret veröffentlichen lassen, worin gesagt ist, jener Jansenist Van Santen, über welchen schon Leo XII. das Anathema gesprochen, der sich Erzbischof von Utrecht nennt, habe neuerlich einem Heinrich Jos. Van Buul die Hände aufgelegt, nachdem dieser in einer schismatischen Versammlung für die Kirche von Harlem gewählt worden. Van Buul war so frech, von seiner Beförderung dem hl. Stuhle mit einem Schreiben Anzeige zu machen, das von lügenhaften Versicherungen seines Glaubens, seiner Frömmigkeit und Ergebenheit stroht. Es ist eine alte Praxis der Utrechter, Schisma und Irrthum mit solchem Trug zu verbergen und sich sogar den Namen „Katholisch“ anzumäßen. Der Papst erklärt die Consekration van Buuls als unerlaubt und sakrilegisch, ihn selbst und alle seine Helfer als exkommuniziert, und verbietet ihm alle bischöflichen Handlungen. Möchte van Buul und sein schismatischer Anhang in sich gehen; „Uns, sagt der Papst, wäre nichts angenehmer, als sie in väterlicher Liebe aufzunehmen, wenn sie zurückkommen, ihren Starrsinn ablegen und aufrichtig zur katholischen Kirche zurückkehren wollten.“ Der Papst ermahnt die Gläubigen jener Gegend zum Gebet für die Verirrten, und zur Mei-

dung ihrer Gesellschaft, und zu einem Leben, das des Katholiken ziemt und woran auch die Gegner nichts zu tadeln haben.

**Oesterreich.** Die „kath. Blätter aus Tirol“ haben in No. 35 von der plötzlichen Heilung zweier Kranken durch das Gebet berichtet. In No. 38 berichten sie hierüber Folgendes: „Der k. k. Appellationsrath Dr. Ferdinand Neupauer zu Innsbruck hat unter zehn lebenden Kindern eine 19jährige Tochter Namens Anna \*), welche bis in ihr 15. Jahr sehr gesund war und ein blühendes Aussehen hatte. Am ersten Sonntage nach Ostern 1840 klagte dieselbe nach ihrer Rückkunft aus der Kirche über Brustschmerzen und Seitenstechen. Zudem hatte sie einen heftigen krampfartigen Husten bekommen, der sich sehr oft wiederholte. Sogleich wurde alle mögliche Hülfe angewendet. Mehrere der geschicktesten Aerzte versuchten an dieser Kranken ihre Kunst, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Auch die milde Luft von Meran konnte im Jahre 1840 das Uebel nur erleichtern, aber nicht heben. Seitdem mußte die Kranke ununterbrochen das Zimmer, und größtentheils das Bett hüten; denn ihre Brustschmerzen und der sehr lästige Husten, der sich bei jedem Schritte einstellte, gestatteten ihr keine Bewegung. Das Fahren im Schritte im bestgebauten Wagen und auf ebenem Wege verursachte ihr fast noch größere Brustbeschwerden, als das Gehen. Im Sommer dieses Jahres wurde die Kranke nach Brandhausen, dem 1½ Stunde südöstlich von Innsbruck am Mittelgebirge beim Dorfe Ultrans gelegenen Landstz ihrer Eltern getragen, um die Landluft zu genießen.

Als sich hierauf die Kunde verbreitete, daß der fromme Großpropst von Großwardein, Fürst Alexander von Hohenlohe, nach Innsbruck kommen werde, äußerte die Kranke sogleich ein großes Verlangen, seinen Segen zu erhalten, und wollte sich zu diesem Ende nach Innsbruck tragen lassen. Nachdem der Fürst hievon in Kenntniß gesetzt worden war, verfügte er sich am 22. Aug. d. J. früh ohne alles Aufsehen nach Brandhausen, und las in der dortigen Kapelle, welche erst 1842 zur Ehre der seligsten Jungfrau erbaut worden war, die heilige Messe. Nach der Entrichtung des heiligen Opfers besprach er sich mit der Kranken, befragte sie über die Entstehung, Dauer und Beschaffenheit ihrer Krankheit, verrichtete über sie ein kurzes Gebet, segnete sie, und hieß sie gehen. Sogleich gieng die Kranke, und — fühlte keine Brustbeschwerden — und hatte keinen Husten mehr. Unbeschreiblich war die freudige Rührung und das Erstaunen der sehr vielen anwesenden Augenzeugen aus allen Ständen, als sie die Kranke, die noch kurz früher vor ihren Augen in die Kapelle getragen worden war, an der Hand des Fürsten mit freudestrahlendem Ge-

\*) Sie ist den 11. Aug. 1824 zu Innsbruck geboren.

sichte, ohne die geringste Beschwerde gehen und über Treppen steigen sahen.

Ehe der Fürst seinen Wagen bestieg, um wieder nach Wilten zurückzukehren, schleppte sich noch in dem Hofe zu Brandhausen die 55jährige Anna Stephan, Schwester des Bierwirthes zu Ultrans, mühsam auf ihrer Krücke zu ihm. Dieselbe litt seit sieben Jahren an der Gliedersucht, und war so kontrakt, daß sie sich nicht an- und auskleiden, und ohne Krücke keinen Schritt, ja nicht einmal mit der Hand das Kreuzzeichen machen konnte.

Als sie der Großpropst bemerkte, ertheilte er ihr unter einem kurzen Gebete den heiligen Segen, befahl ihr, sich mit dem heiligen Kreuze zu bezeichnen, und hieß sie (auf ihre Aeußerung, daß sie keine Schmerzen mehr fühle,) die Krücke weglegen und gehen. Auf der Stelle ließ die Gliederkranke vor Aller Augen ihre Krücke fallen, und gieng ohne dieselbe und ohne alle Unterstützung nach dem beinahe eine halbe Viertelstunde entlegenen Dorfe Ultrans in ihre Wohnung.

Dieser glückliche Gesundheitszustand beider Geheilten dauert noch immer im gleichen Grade fort. Von den vielen Augenzeugen dieser Heilungen nennen wir außer den Familien der Geheilten die Hrn. Ferdinand Freiherrn von Zephris von Innsbruck; P. Peter Jakobs; Johann Frenninger, Chorherr des Stiftes Wilten und Pfarrer zu Simpaß; Joseph Weis, Seelsorger von Schönwies aus dem Oberinnthaler Dekanate Zams; Johann Ostrein, Stadtpfarrbenefiziat zu Innsbruck.

**Frankreich.** Nachdem die Protestanten mit ihren grundlosen Beschwerden von den Gerichten, vom Ministerium und von den Kammern abgewiesen sind, ruhen sie noch nicht. Es ist ein Schreiben vom 15. August l. J. bekannt geworden, worin sie alle Protestanten auffordern, alles mitzutheilen, wo sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei, um dann daraus eine Klage über Schmälerung der Religionsfreiheit formuliren zu können. Das ist nun binnen Kurzem das dritte Rundschreiben dieser Art und doch sind sie entschieden die Bevorzugten.

**Baiern.** Ein zu München verstorbenen Private Namens Fr. S. Rest hat in seinem Testament vom 11. Dez. v. J. 12000 fl. an Armen- und Schulanstalten, an Kirchen und Klöster vergabet. — Zu Regensburg haben vom 11—16. Sep. dies Jahr wieder 151 Priester unter der Leitung des von dem Bischof herbeigerufenen Jesuiten P. Deshabes die geistlichen Exercitien gemacht. „Es bleibt, sagen die Theilnehmer, für Alle eine erquickende Erinnerung fürs ganze Leben, den Mann gehört zu haben, der voll des Geistes Gottes, voll der tiefsten Erkenntniß der priesterlichen Würde und der priesterlichen Pflichten, mit einer hinreißenden Beredsamkeit und Alles gewinnenden Herzlichkeit zu



uns gesprochen. Es gab da Stunden, in denen der Vater als ein wahrer Herold des Glaubens, wie ein Mann aus einer andern bessern Welt zu uns redete; Stunden, wo Lerte der hl. Schrift, Aussprüche der Konzilien, Worte der Väter, Reden der Heiligen — wie ein volles Glockengeläute aus himmlischen Höhen zu uns herniederklang, und Geist, Herz und Gemüth zum regeren Dienste für Gott und das Heil der Seelen begeisterte. Nie, sagen sie, werden sie seine Worte vergessen, und sich von nun an stets so benehmen, daß der Geist des Vaters auch nach Außen auf die wirkt, die ihn nicht gehört haben. Mit diesen Gesinnungen verbinden sie den innigsten Dank sowohl an E. bischöfl. Gnaden, der ihnen diese Tage der Erhebung bescheerte und selbst ihr Vorbild bei diesen Uebungen war, als auch an ihn, dessen Rede mehr ist als Menichenwort; und alle Brüder, welche ihn bisher schon in Amberg gehört haben, sowie jene, welche ihn nun noch in Metten hören werden, sind gewiß mit ihnen des Dankes voll!

**Preußen.** Den vielen Oberhirten der katholischen Welt, welche das „Werk zur Verbreitung des Glaubens“ angelegentlich empfahlen, hat sich auch der hochw. Bischof von Münster angeschlossen, indem er in einem unter dem 3. April d. J. an den gesammten Klerus erlassenen Rundschreiben seinen Willen dahin ausspricht, „daß die Gläubigen von seinem besondern Wohlgefallen an diesem Werke und von seinem Verlangen in Kenntniß gesetzt, und zugleich in den Predigten von dem schönen Zwecke und dem glücklichen Erfolge des Missionsvereins belehrt werden sollen.“ Obgleich es dieser Hirtenstimme nicht mehr bedurfte, um den Kaverianischen Verein in dieser Diözese erst zu gründen, wo er bereits in erfreulicher Blüthe steht, so wird dieselbe doch gewiß dazu beitragen, daß der Eifer und die Liebe für die gute Sache noch mehr entflammt, und noch mehr segensreiche Früchte zu Tage gefördert werden.

**Württemberg.** Nichts kann die ungleiche Behandlung der Katholiken und Protestanten in diesem Lande und die ausgeschämte freche Unterdrückung der Katholiken greller ins Licht stellen, als folgende zwei Thatsachen. Die Regierung ließ das diesjährige Fastenmandat des hochw. Bischofs von Rottenburg nicht bekannt machen, weil der Bischof darin zur Theilnahme an dem Werke für Verbreitung des Glaubens einladen wollte. Am 24. August, also kein halbes Jahr nachher wurde zu Stuttgart unter den Augen der Regierung ein protestantisches Missionsfest gehalten, welches nach dem Bericht der offiziellen Blätter „in Tausenden aus der Nähe und Ferne“ großen Eindruck gemacht haben soll.

**England** Es herrscht gegenwärtig in der anglikanischen Kirche nicht geringer Kampf, in welcher Kleidung die protestantischen Prediger den Gottesdienst halten sollen. Früher geschah solches in einer langen schwarzen Kleidung, jetzt fangen sie an eine Art Chorbemd zu tragen, wogegen die Anglikaner eifern, meinend, der reine Protestantismus komme durch das Chorbemd in Gefahr!

— Seit einigen Wochen herrscht unter den Juden von London große Aufregung, aus Anlaß einer Denkschrift, welche ein in seinen Ansichten abweichender Theil ihrer Gemeinde den verschiedenen Synagogen übergeben hat, und worin auf Revision ihrer Liturgie, Abkürzung der Zeit des Synagogendienstes zc. angetragen wird. Der Vorstand der Synagoge berieth über die Denkschrift und beschloß, dem künftigen Oberrabbiner die Entscheidung über die darin enthaltenen Anträge zu überlassen. Dies bewog ein aus Mitgliedern der verschiedenen Synagogen zusammengesetztes Comité, zum Zwecke unverletzter Aufrechterhaltung der alten Vorschriften und Ceremonien der Juden eine öffentliche Versammlung der Londoner Israeliten zu berufen, welche sehr zahlreich besucht war. Der Vorsitzende äußerte, daß die Partei, von welcher die Denkschrift ausgegangen, sich faktisch schon von ihrer Gemeinde losgesagt habe. Mehrere Redner hoben die Nothwendigkeit, an den alten Satzungen festzuhalten und sich dem Strome schädlicher Neuerungen zu widersetzen, eindringlich hervor und schlugen eine Gegen Denkschrift an die große Synagoge vor, welche sofort verlesen, genehmigt und von mehr als 200 Anwesenden unterzeichnet wurde. Es ward darin der feste Entschluß der Unterzeichner ausgesprochen, ihre alten Gesetze, Gebräuche, Ceremonien, Gottesdienstformen zc. ohne die mindeste Abänderung beizubehalten.

**Sien.** Der nach Katafia und Antiochia abgereiste Abgeordnete des hl. Stuhles schreibt von dort, die Tüfken und Schismatiker haben sich mit den Katholiken vereint, um eine Jesuitenanstalt dort zu erlangen. Das ist bezeichnend.

### Literarische Anzeige.

In der **Jos. Thomann'schen** Buchhandlung in **Landshut** ist so eben erschienen, und in allen soliden Buchhandlungen vorrätzig: **Mugl, Seb., B.** Professor. Die Urgeschichte der Erde und des Menschengeschlechtes, nach der Mosaischen Urkunde und den Ergebnissen der Wissenschaften. gr. 8. In Umschlag broschirt auf weiß Maschiennenpapier. 1 fl. 36 fr.